

# Übergeordnetes Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19

---

20. August 2020

## Vorbemerkungen und Ziel

Das vorliegende übergeordnete Schutzkonzept für die Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 beschreibt, welche Vorgaben die Gemeindeverwaltung zur Bekämpfung des Coronavirus erfüllen muss. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Spezifische Regelungen sind in den branchenspezifischen Schutzkonzepten, soweit vorhanden, gemäss Anhang geregelt. Betriebe mit einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde sorgen selber für die Erarbeitung und Einhaltung eines branchenspezifischen Schutzkonzepts.

Die übergeordneten Vorgaben richten sich an die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, des öffentlichen sowie internen Verwaltungsbetriebs und an die Gemeinde als Arbeitgeberin. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden.

Das Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kundinnen und Kunden.

## 1. Händehygiene

### Massnahmen

Alle für die Gemeindeverwaltung tätigen Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Kundinnen und Kunden werden aufgefordert, beim Eingang ihre Hände zu desinfizieren. An den Eingängen der Verwaltungsgebäude (Ausnahme Schulen) und in den Sitzungszimmern sind Dispenser zur Händedesinfektion aufgestellt. Hinweise zum richtigen Gebrauch sind aufgelegt.

In Toiletten sind Hinweise zum richtigen Händewaschen angebracht. Neben Flüssigseife und Handtuchrollen sind wo möglich zusätzlich Papierhandtücher vorhanden, damit Türgriffe etc. beim Verlassen der Toilette nicht mehr ungeschützt angefasst werden müssen.

## 2. Distanz halten

### Massnahmen

Mitarbeitende und andere Personen halten sich an die lokal vorgegebenen Abstandsregeln. Sind keine spezifischen Abstandsregelungen vorhanden, gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern. Verantwortliche der Gemeinde bringen in den Kundenbereichen Bodenmarkierungen an,



sofern die Abstandsregelung nicht eingehalten werden. Mitarbeitende machen die Kundschaft auf die Abstandsregelungen aufmerksam.
Die Verantwortlichen der Gemeinde legen für ihre Kundenbereiche die Maximalanzahl von Kundinnen und Kunden fest, welche gleichzeitig Zutritt erhalten. Die Maximalanzahl wird sichtbar angebracht.
Mit Home-Office kann sichergestellt werden, dass die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden so belegt sind, dass die Abstandsvorgaben gewährleistet sind. Bei mehrfach belegten Büros ist sicherzustellen, dass die Verhaltensempfehlungen eingehalten werden können.
Sitzungen finden, wo möglich, digital statt. Ist dies nicht möglich, sind Sitzungszimmer zu wählen, in denen genügend Abstand zwischen den Teilnehmenden gewährleistet ist.
Pausenräume dürfen unter Einhaltung der Abstandsregelung betreten werden. Die Bestuhlung ist entsprechend anzupassen.
Bei der Nutzung von Gemeindefahrzeugen sind die Abstandsregelungen einzuhalten. Aus betrieblichen Gründen kann davon abgewichen werden, sofern Schutzmassnahmen erfolgen, wie z. B. das Tragen von Schutzmasken im Fahrzeug.

### 3. Arbeit mit unvermeidbarer Distanz

Massnahmen
Der Mindestabstand, der zwischen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Nötigenfalls können aufgrund von lokalen Gegebenheiten höhere Mindestabstände vorgesehen werden, welchen Vorrang gewährt.
Sämtliche Schalterbereiche in der Verwaltung sind mit einem Spuckschutz ausgerüstet. Handschuhe können punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen.
Für persönliche Kunden- und Beratungsgespräche müssen die Abstandsregelungen konsequent eingehalten werden. Es gilt das spezifische «Schutzkonzept für persönliche Kunden- und Beratungsgespräche sowie Hausbesuche».
Bei Arbeiten mit länger andauernder (mehr als 15 Minuten) unvermeidbarer Distanz (z.B. Einführung neuer MA etc.) sind Schutzmasken zu tragen. Den betreffenden Mitarbeitenden werden Schutzmasken zur Verfügung gestellt.
Die Kontaktdaten von anwesenden Personen sind zu erheben (z.B. mittels Kontaktformular), wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt. Die Richtigkeit der erhobenen Daten ist mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig zu gewährleisten. Diese Daten werden nach 14 Tagen gelöscht. Sie können durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Der Abstand kann unterschritten werden, wenn eine Maske getragen wird oder Trennwände vorhanden sind.

### 4. Reinigung

Massnahmen
Die Reinigung der Räumlichkeiten wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Schalterbereiche, Oberflächen, Handläufe, Personenlifte, Treppengeländer und Türklinken in den Gebäuden und in geöffneten Betrieben sind mehrmals täglich zu reinigen.
Büros und Sitzungszimmer sind 4x am Tag 10 Minuten lang zu lüften.



Die bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden (z.B. Besprechungstisch) ist zu gewährleisten
Warteräume für Kundschaft, Toiletten und Pausenräume sind mehrmals täglich zu reinigen.

## 5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

### Massnahmen

Es dürfen keine Mitarbeitenden mit Krankheitssymptomen arbeiten. Kranke Mitarbeiter haben sich zu testen und müssen von der Arbeit fernbleiben, bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Bei einem positiven Testergebnis wird die kantonale zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen verfügen und Quarantäne anordnen.

Quarantäne-Fälle müssen dem Arbeitgeber gemeldet werden (vgl. FAQ Gemeinde Riehen).

## 6. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

### Massnahmen

Die Gemeinde unterstützt die Kommunikation von Bund und Kanton.

Die Gemeinde orientiert ihre Mitarbeitenden regelmässig.

Die Gemeinde sensibilisiert ihre Betriebe und Leistungserbringer und setzt sich dafür ein, dass branchenspezifische Schutzkonzepte von den zuständigen Stellen erarbeitet werden. Gegebenenfalls steht sie unterstützend zur Seite.

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit den Abteilungsleitungen und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

## 7. Anhänge

Spezifische Arbeitssituationen werden in den entsprechenden Schutzkonzepten gemäss Anhang geregelt.

### Anhang

1.	Schutzkonzept für persönliche Kunden- und Beratungsgespräche sowie Hausbesuche vom 7. Mai 2020
2.	Schutzkonzept für Märkte in Riehen vom 7. Mai 2020
3.	Schutzkonzept Dokumentationsstelle vom 4. Juni 2020 (aktualisiertes Konzept vom 7. Mai 2020)
4.	Schutzkonzept Bibliothek Riehen vom 29. Juni 2020 (aktualisiertes Konzept vom 7. Mai 2020 resp. 9. Juni 2020)
5.	Schutzkonzept Freizeitzentrum Landauer vom 29. Juni 2020 (aktualisiertes Konzept vom 7. Mai 2020, 11. Mai 2020, 19. Mai 2020 resp. 4. Juni 2020)



6.	Detailschutzkonzept und Rahmenbedingungen zur erweiterten Nutzung des Raumangebots des Freizeitentrums Landauer der Gemeinde Riehen, inklusive Aussengelände vom 29. Juni 2020 (aktualisiertes Konzept vom 4. Juni 2020)
7.	Detailschutzkonzept Jugi Landauer vom 29. Juni 2020 (aktualisiertes Konzept vom 4. Juni 2020)
8.	Schutzkonzept Sportanlage Grendelmatte vom 24. Juli 2020 (aktualisiertes Konzept vom 7. Mai 2020, 4. Juni 2020 resp. 29. Juni 2020)
9.	Schutzkonzept Trauungen Riehen vom 4. Juni 2020 (aktualisiertes Konzept vom 7. Mai 2020)
10.	Schutzkonzept Kunst Raum Riehen vom 20. August 2020 (aktualisiertes Konzept vom 4. Juni 2020 resp. 29. Juni 2020)
11.	Schutzkonzept Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen vom 10. Juni 2020 (aktualisiertes Konzept vom 4. Juni 2020)
12.	Schutzkonzept Familientreffpunkt Zwei vom 29. Juni 2020 (aktualisiertes Konzept vom 4. Juni 2020)
13.	Schutzkonzept Naturbad vom 26. Juni 2020 (aktualisiertes Konzept vom 4. Juni 2020)
14.	Schutzkonzept Sporthallen vom 3. August 2020 (aktualisiertes Konzept vom 4. Juni 2020)
15.	Schutzkonzept Käffeli Drei Brunnen vom 18. Juni 2020
16.	Schutzkonzept Kulturtreppe 2020 vom 10. Juli 2020 (aktualisiertes Konzept vom 7. Juli 2020)
17.	Schutzkonzept für den Einwohnerrat Riehen vom 21. Juli 2020
18.	Schutzkonzept für den Wahlwerberversand vom 21. Juli 2020
19.	Schutzkonzept für den Kinder Kultur Club vom 10. August 2020
20.	Schutzkonzept für Veranstaltungen in der Bibliothek vom 20. August 2020

Für den Bereich Bildung und Familie gelten die nachfolgend aufgeführten Schutzkonzepte, die vom Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt für das gesamte Kantonsgebiet erlassen wurden:

a.	Schutzkonzept Kindertagesstätten vom 29. April 2020
b.	Schutzkonzept Präsenzunterricht obligatorische Schulen vom 30. April 2020
c.	Schutzkonzept Fachbereich Logopädie Schulen vom 4. Mai 2020
d.	Schutzkonzept Fachbereich Psychomotorik an Schulen vom 7. Mai 2020
e.	Schutzkonzept Tagesstrukturangebote Primarstufe vom 6. Juli 2020 (aktualisiertes Konzept vom 7. Mai 2020, 14. Mai 2020 resp. 28. Mai 2020)
f.	Rahmenschutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt ab August 2020
g.	Rahmenschutzkonzept für Lager an den Volksschulen Basel-Stadt vom 20. August 2020

## 8. Abschluss

### Gültigkeit

Das vorliegende «übergreifende Schutzkonzept für die Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19» gilt ab 20. August 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 20. August 2020